

# **Entwurf**

**Stand: 21.02.2012**

Zweite Satzung zur Stärkung der Innovation im Theaterpark.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 29.9.2010 (GVBl I S. 320) hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **§ 1. Geltungsbereich.**

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

## **§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.**

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher zu erhöhen,
2. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
3. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbenmieter zu senken.

## **§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.**

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen sowie Wahrung und Pflege des durch den Aufgabenträger bisher geschaffenen Bestandes,

2. Verbesserung und Neuentwicklung von Veranstaltungen, um den Bereich Theaterpark für das Zielpublikum interessant zu gestalten,
3. koordinierte Servicedienstleistungen, mit dem Ziel die Betriebskosten für die beteiligten Grundeigentümer und Gewerbebetriebe zu senken,
4. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3.

#### **§ 4. Aufgabenträger.**

Aufgabenträger ist der BID Theaterpark e.V.

#### **§ 5. Abgabenerhebung.**

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zur Ausgleichung des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Universitätsstadt Gießen Grundstückseigentümer ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere vorliegen.

(3) Der Hebesatz beträgt 5,10 %.

(4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird fällig zu Beginn des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.05. eines jeden Jahres. Abweichend von Satz 2 wird der erste Teilbetrag der Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### **§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.**

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 4.000 €. Er

wird im ersten Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und einbehalten.

### **§ 7. Geltungsdauer.**

Die Satzung tritt am 01.05. 2012. in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.04.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gießen, den

Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin